

Allgemeine Hinweise zur Verfügungserklärung

Nach Einlangen Ihrer Verfügungserklärung erfolgt die Auszahlung bzw. Übertragung am 5. Banktag im übernächsten Monat, sofern alle Beiträge eingelangt sind. Der Auszahlungstermin kann sich aufgrund von fehlenden Beiträgen, Beitragskorrekturen oder Änderungsmeldungen verschieben. Dieser Fall kann zum Beispiel eintreten, wenn Sie noch Urlaubersatzleistungen beziehen.

Wir sind gesetzlich dazu verpflichtet Ihr Guthaben weiter zu veranlagern, wenn Sie uns Ihre Verfügung nicht innerhalb von 6 Monaten übermitteln. Zu spät eingelangte Verfügungserklärungen mit geänderten Verfügungswünschen dürfen wir leider nicht mehr berücksichtigen.

Bei Pensionsantritten verringert sich die Verfügungsfrist auf 3 Monate. Übermitteln Sie uns innerhalb dieser 3 Monate keine Verfügung, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, Ihr Guthaben per Postanweisung (Postspesen fallen an) an Sie auszuzahlen.

Die im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallenden Barauslagen, wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung etc. dürfen in Abzug gebracht werden.

Sie können die Valida Plus AG schriftlich beauftragen, die Verfügung an andere Betriebliche Vorsorgekassen, wo noch Guthaben besteht, weiterzuleiten.

Die Richtigkeit und Aktualität Ihrer Kontaktdaten helfen uns, bei allfälligen Fragen, sowie bei fehlenden oder falschen Angaben, rasch mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Ist das Hochladen eines amtlichen Lichtbildausweises und einer Bankbestätigung erforderlich, dient dies der Kontrolle und auch Ihrem eigenen Interesse.

Wird über Anwartschaften in der Mitarbeitervorsorge gemäß § 14 Abs. 8 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) nicht spätestens nach 10 Jahren seit der letzten Beitragszahlung nach dem BMSVG verfügt, werden diese Anwartschaften automatisch, nach 6 Monaten nach Ablauf der 10-Jahres-Frist, den Veranlagungserträgen der Betrieblichen Vorsorgekasse zugewiesen.

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Die Datenschutzinformationen gemäß DSGVO finden Sie daher jederzeit abrufbar auf valida.at/datenschutz.

Hinweise zu Ihrem Guthaben:

Die eingezahlten Beiträge werden von dem für Sie zuständigen Sozialversicherungsträger über den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger - mit Ausnahme von Selbständigen nach § 5 der Rechtsanwaltsordnung - an uns gemeldet. Korrekturbuchungen des Dachverbandes können somit die Höhe Ihres Guthabens ändern. Wir haben keine Möglichkeit, die Angaben des Dachverbandes zu überprüfen, und bitten Sie daher, Ihr Guthaben auf Plausibilität zu kontrollieren. Bei Unstimmigkeiten klären Sie diese bitte umgehend mit dem für Sie zuständigen Sozialversicherungsträger. Kommen Sie bitte Ihrer gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung gem. § 13 sowie § 54 bzw. § 66 BMSVG nach und erteilen Sie Ihrer Betrieblichen Vorsorgekasse umgehend Auskunft über alle für die Prüfung der Auszahlungsansprüche maßgeblichen Umstände – also zum Beispiel auch darüber, dass Ihnen die ausbezahlte Summe auffällig hoch erscheint.

Wir konnten nur Korrekturbuchungen berücksichtigen, die wir zum Zeitpunkt der Verfügungsinformation bereits vom Dachverband erhalten haben. Sie sind in der Mitarbeitervorsorge verpflichtet, Beiträge, die Sie nachweislich ungerechtfertigt erhalten haben, nach entsprechender Rückforderung durch die Valida Plus AG umgehend zurückzuerstatten (Rückzahlungsverpflichtung gem. § 16 Abs.1 BMSVG).

Die Valida Plus AG führt die Geschäfte im Interesse ihrer Anwartschaftsberechtigten. Trotz einer sorgfältigen Veranlagungsstrategie können allgemeine Kursrisiken, die dem Geld- und Kapitalmarkt immanent sind, Verluste verursachen. Die Summe der einer Betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Abfertigungs- oder Selbständigenvorsorgebeiträge zuzüglich allfälliger übertragener Altanwartschaften sowie allfälliger aus einer anderen Betrieblichen Vorsorgekasse übertragener Anwartschaften stellen jedoch einen gesetzlich garantierten Mindestanspruch des Anwartschaftsberechtigten dar. Bei Übertragung einer Anwartschaft gemäß § 12 Abs. 3 BMSVG erhöht sich der Mindestanspruch gegenüber der neuen Betrieblichen Vorsorgekasse im Ausmaß der der übertragenden Betrieblichen Vorsorgekasse zugeflossenen Beiträge.